

schlag, wonach der Raum über 100 km Höhe als dem Weltraum zugehörig angesehen werden solle. Aber auch dieser Ansatz, der das Problem des geostationären Orbit auszuklammern versucht, stieß auf Widerspruch. Auch ohne die Ansprüche der Äquatorstaaten anzuerkennen, scheint doch eine gewisse Neigung zu bestehen, für den geostationären Orbit ein Sonderregime zu schaffen. Es kam dies vielleicht am deutlichsten in der Stellungnahme des japanischen Delegierten zum Ausdruck. Auch er betonte, daß es sich bei dem geostationären Orbit um eine begrenzte natürliche Ressource handele, lehnte aber die Anerkennung nationaler Sonderrechte ab.

Nuklearsatelliten: Mit dieser Frage beschäftigte sich in erster Linie der Unterausschuß Wissenschaft und Technik. Er stellte fest, daß derartige Satelliten ohne weiteres benutzt werden könnten unter der Voraussetzung ausreichender Sicherheitsvorkehrungen. Der Unterausschuß Recht setzte diese Frage gegen den Widerstand der DDR und Bulgariens auf seine nächste Tagesordnung. Wo

Revision der Charta: vierte Tagung des Sonderausschusses — Erklärung über friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten vorgeschlagen — Weiterhin kein Konsens über Notwendigkeit und Inhalt einer Charta-Revision (33)

(Dieser Bericht knüpft an die Darstellung von H. G. Petersmann, Die Revision der Charta der Vereinten Nationen, VN 4/1976 S.108ff., an.)

I. Die Verabschiedung einer Deklaration der Vereinten Nationen über die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten und die Einrichtung einer Ständigen Kommission der Generalversammlung, um die Staaten bei der friedlichen Beilegung ihrer Konflikte zu unterstützen, sind die Vorschläge von UN-Mitgliedstaaten, die im Mittelpunkt der inhaltlichen Diskussion der diesjährigen Tagung des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation standen.

In der Zeit vom 19. Februar bis 16. März 1979 bemühte sich dieses Gremium in Genf, entsprechend der Aufforderung der 33. Generalversammlung (Resolution 33/94 vom 16.12.1978), die Zusammenstellung der von den Mitgliedstaaten unterbreiteten Vorschläge zur UN-Charta zu vervollständigen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Dabei sollten jene Vorschläge festgehalten werden, bei denen allgemeine Zustimmung am ehesten möglich erscheint. Dieses Erfordernis geht auf eine Anregung Frankreichs aus dem Jahre 1975 zurück, die eine zielgerichtete Zusammenarbeit von Reformbefürwortern und -gegnern innerhalb des Ausschusses ermöglicht hat.

1. Der Vorschlag der Verabschiedung einer UN-Deklaration über die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten wurde von dem von 47 Staaten beschickten Ausschuß prinzipiell gutgeheißen. Unstimmigkeiten traten jedoch bei der Behandlung der Frage auf, ob eine derartige Erklärung die Vorstufe eines internationalen Vertrags darstellen sollte; zur Zeit besteht eine Tendenz zur Ablehnung eines solchen.

2. Hinsichtlich der Gründung einer Ständi-

gen Kommission der Generalversammlung zur Unterstützung der Staaten bei der friedlichen Streiterledigung konnte unter den Mitgliedern des Ausschusses ebenfalls keine Übereinstimmung erzielt werden. Die Meinungsverschiedenheiten bezogen sich überwiegend auf das Problem der Vereinbarkeit eines solchen Organs mit den Kompetenzen des Sicherheitsrats. Auch diese weiterhin streitigen Punkte sind in dem vom Ausschuß verabschiedeten Bericht an die 34. Generalversammlung enthalten. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Aussagen zur friedlichen Streiterledigung als Ergebnis informeller Beratungen gewertet werden, denen keine Verbindlichkeit zukommt, wie etwa die Vertreter Rumäniens, Sierra Leones und Tunesiens in ihren Schlußberklärungen ausdrücklich festgestellt haben.

3. Die übrigen Vorschläge zur friedlichen Streiterledigung enthielten weniger Zündstoff. Vor allem der Vorschlag, ein Handbuch über die durch die Charta vorgegebenen Mechanismen und Möglichkeiten zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten zu veröffentlichen, mußte bei Reformgegnern und -befürwortern auf Zustimmung stoßen, entspricht er doch der von allen Staaten mehr oder weniger nachhaltig vertretenen Ansicht, erst einmal alle Möglichkeiten der bestehenden Charta auszuschöpfen.

4. Die 33. Generalversammlung hatte zwei weitere Themen auf die Tagesordnung der Tagung des Sonderausschusses gesetzt: die Beschäftigung mit der Arbeit der Vereinten Nationen im Bereich des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Erörterung einer möglichen Rationalisierung der Verfahrensweisen der Vereinten Nationen. Sie beziehen sich auf die Stärkung der Rolle der Weltorganisation, eine Zielsetzung, die auch in die Beschäftigung mit der friedlichen Streiterledigung einfließt. Die Wechselwirkung zwischen einer Revision der Charta und einer Stärkung der Vereinten Nationen hatte die Generalversammlung 1975 dazu veranlaßt, die beiden zuvor getrennt behandelten Themenkreise *einem* Ausschuß zur Behandlung zu übertragen (A/Res/3499(XXX) vom 15.12.1975).

Zu den genannten Bereichen der Friedenssicherung und Rationalisierung gingen dem Sonderausschuß verschiedene Vorschläge zu, die an eine für alle Ausschußmitglieder offene Arbeitsgruppe überwiesen und dort informell erörtert wurden. Das Resultat dieser Beratungen wurde vom Berichterstatter in zwei Stellungnahmen bekanntgegeben, die ausführliche Aussagen zum Vorgehen der Arbeitsgruppe enthalten und Bestandteil des Berichts an die Generalversammlung sind.

5. Insgesamt läßt sich auch nach der vierten Tagung des Sonderausschusses feststellen, daß noch keine Übereinstimmung hinsichtlich konkreter Änderungen der Charta erzielt wurde. Die von den Mitgliedern der Vereinten Nationen zur Revision der Charta vorgelegten Vorschläge sind zu unterschiedlich (eine Auflistung der 1978 vorliegenden 51 Vorschläge findet sich in UN-Doc.A/33/33 S.63ff.); die Notwendigkeit einer Revision ist weiterhin Gegenstand der Kontroverse.

II. Angesichts des Verlaufs der bisherigen Reformbestrebungen kann dieses Ergebnis nicht verwundern. Seit 1946 hat es immer wieder Versuche zur Abänderung einzelner Bestimmungen der Charta gegeben, die aber in nur zwei Fällen zur Durchführung gelangt sind, nämlich bei der am 31. August 1965 in Kraft getretenen Erhöhung der Mitgliederzahl des Wirtschafts- und Sozialrates sowie der Erhöhung der Mitgliederzahl und des Abstimmungsquorums im Sicherheitsrat, die außerdem eine Änderung des Art.109 Abs. 1 der Charta nach sich zog.

Die geringen Erfolgsaussichten eines Änderungsvorschlags sind zunächst bedingt durch die in Art.108 und Art.109 der Charta vorgegebene Verfahrensweise, die auch für den Fall der Einberufung einer Generalkonferenz gemäß Art.109 für das Inkrafttreten der Charta-Änderung die Ratifikation durch zwei Drittel der Mitglieder der Vereinten Nationen und durch alle Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates verlangt, denen damit ein Vetorecht zukommt. Die Enthaltung eines Ständigen Mitglieds wird als Nichtratifikation gewertet, so daß nur die ausdrückliche Billigung aller Ständigen Mitglieder, bezeugt durch die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden, zur Aufnahme einer Änderung in die Charta führen kann. Die Einstellung der Ständigen Mitglieder zu einer möglichen Charta-Revision ist demnach entscheidend für ihre Realisierungschance. Bislang haben sich vier der fünf Ständigen Mitglieder gegen eine Revision ausgesprochen. Lediglich China hat seine Bereitschaft erkennen lassen, einer Stärkung der Vereinten Nationen auf dem Weg der Charta-Änderung zuzustimmen, während die Sowjetunion, unterstützt von den übrigen sozialistischen Staaten, eine »gewissenhafte« Anwendung der Charta für ausreichend hält. Auch Frankreich, Großbritannien und die Vereinigten Staaten stehen einer formellen Revision reserviert gegenüber, wobei sie davon ausgehen, daß eine Umsetzung der bisher eingereichten Vorschläge keiner Änderung des Textes der Charta bedarf. Hinter dieser ablehnenden Haltung steht neben politischen und ideologischen Bedenken wohl auch die Angst vor einer Modifikation der Grundlagen des Völkerrechts. Es ist daher wahrscheinlich, daß die De-facto-Revision weiterhin den Vorrang vor der formellen haben wird, zumal eine Weiterentwicklung des Systems der Vereinten Nationen durch Resolutionen und Übereinkommen durchaus möglich ist und bereits stattfindet. Lai

Internationaler Terrorismus: Definitionsprobleme — Unterschiedliche Auffassungen über die Ursachen (34)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Beitrag in VN 1/1977 S.28 fort.)

Anders als bei der ersten und zweiten Tagung des Ad-hoc-Ausschusses zur Frage des internationalen Terrorismus im Juli/August 1973 bzw. im März 1977 gelang es diesem Gremium auf seiner diesjährigen Tagung vom 19. März bis 12. April 1979 in New York, in den Abschlußbericht an die im Herbst tagende 34. Generalversammlung erstmals eine Liste von Empfehlungen an die Weltorganisation aufzune-

men, die sich mit der Bekämpfung und Beseitigung des internationalen Terrorismus befassen. Damit entsprach der Ausschuss einer Aufforderung der Generalversammlung (A/Res/32/147 vom 16.12.1977), die die Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen der UN-Mitgliedstaaten zu diesem Problem und die Formulierung von Empfehlungen als einzigen inhaltlichen Gegenstand der Tagesordnung bestimmt hatte.

Angesichts der bedrückenden Folgen internationaler Terrorakte — immerhin sind seit 1973 mehr als 1 450 Personen (davon etwa 300 allein im Jahre 1978) infolge derartiger Anschläge ums Leben gekommen, wie der Vertreter der Vereinigten Staaten mitteilte — fühlten sich die Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses veranlaßt, das Stadium kontroverser Diskussion zumindest zeitweilig zugunsten der Erörterung konkreter Vorschläge zu verlassen. Ausgehend von einer Studie des Sekretariats der Vereinten Nationen zu den vorgelegten Meinungsäußerungen der Mitgliedstaaten zur Frage des internationalen Terrorismus (UN-Doc.A/AC.160/4 mit Corr.1) einigte man sich darauf, der Generalversammlung eine Reihe von Empfehlungen vorzulegen. Dazu gehört die Aufforderung, die Generalversammlung solle alle Akte des internationalen Terrorismus eindeutig verurteilen, die Menschenleben bedrohen oder auslöschen oder die Grundfreiheiten gefährden. Weiterhin wird der Generalversammlung nahegelegt, alle Staaten dazu aufzufordern, auf nationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die der raschen und endgültigen Beseitigung des internationalen Terrorismus dienen, wie die Harmonisierung nationaler Gesetze mit den bereits in Kraft getretenen internationalen Abkommen (etwa die Tokioter, Haager und Montrealer Übereinkommen gegen die Luftpiraterie oder die Diplomaten-schutz-Konvention), die Erfüllung der übernommenen internationalen Verpflichtungen und die Vereitelung der Vorbereitung und Organisation von Akten gegen andere Staaten vom eigenen Staatsgebiet aus. Neben einige weitere unproblematische Empfehlung trat die Aufforderung, die Generalversammlung solle über die Notwendigkeit einer zusätzlichen internationalen Konvention beraten, in der vor allem Probleme der Strafverfolgung und Auslieferung zu regeln wären. Diese Empfehlung stieß aus unterschiedlichen Gründen auf Einwände seitens Frankreichs und Nigerias. Kritik wurde von einigen Staaten, darunter Frankreich, Großbritannien, den Vereinigten Staaten, aber auch Jugoslawien und Nigeria an der Empfehlung geübt, daß die Generalversammlung und der Sicherheitsrat im Hinblick auf die einschlägigen Vorschriften der Charta einschließlich des Kapitels VII allen Situationen besondere Aufmerksamkeit schenken sollen, die den internationalen Terrorismus fördern und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden können, was auch für die Fälle von Kolonialismus, Rassismus und Fremdherrschaft gelte.

Umstritten war nach wie vor die Notwendigkeit und der Inhalt einer Definition des internationalen Terrorismus, insbesondere einerseits das Problem der Ausklammerung der Aktionen nationaler Befreiungs-

bewegungen und Gewalttätigkeiten von Völkern bei der Ausübung ihrer Rechte auf Unabhängigkeit und Selbstbestimmung und andererseits die Einbeziehung des sogenannten »Staatenterrorismus«, der sich in Form der kolonialen Fremdherrschaft, des Rassismus und der Apartheid zeige. Ähnlich schwerwiegende Differenzen traten auch bei der Beschäftigung mit den Ursachen des internationalen Terrorismus auf. Der Bogen der gegebenen Begründungen spannte sich vom Fehlen einer funktionierenden Demokratie bis zu Kapitalismus, Rassismus und aggressiver Politik. Die Tendenz geht dahin, sich innerhalb des Ad-hoc-Ausschusses weiterhin damit auseinanderzusetzen, dieses Thema aber nicht als vordringlich anzusehen. Lai

Verschiedenes

Welt-Klima-Konferenz: Wechselwirkung von Klima und Wirtschaft — Klima-Anomalien — Rolle des Kohlendioxids — Energie- und Umweltprobleme (35)

I. Die Welt-Klima-Konferenz vom 12. bis zum 23. Februar 1979 in Genf war eine Experten-Konferenz, die die Weltorganisation für Meteorologie (WMO) gemeinsam mit anderen Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (FAO, WHO, UNESCO) und dem Umweltprogramm UNEP im Auftrag der Weltorganisation einberufen hatte. Ihren Hintergrund bildeten einmal die eindrucksvollen Klima-Anomalien von 1972 und den Nachbarjahren: Dürren im Sahelgürtel Afrikas, in Indien und Brasilien, Zusammenbruch der peruanischen Anchovis-Fischerei als Folge einer Anomalie der Ozean-Zirkulation, ungewöhnliche Kälte und Schneereichtum in der kanadischen Arktis; ähnliche Exzesse (Dürre 1976 in Westeuropa und Kalifornien, Schneeverwehungen in Norddeutschland) traten in den letzten Jahren vielerorts auf. Daneben aber zeigten mehrere Modell-Untersuchungen über den Zusammenhang zwischen dem atmosphärischen Kohlendioxid-Gehalt und der Temperatur, daß bei weiterem Anstieg des CO₂-Gehalts auf längere Sicht mit einer wirksamen weltweiten Klimaänderung gerechnet werden müßte. Dieser Effekt liegt heute noch unterhalb der Grenze der Nachweisbarkeit und wird offenbar überdeckt von einer Abkühlung der Arktis im Rahmen der natürlichen Schwankungen des Klimas.

Da mit wachsender Bevölkerungszahl und Technisierung die Welt offensichtlich schon gegen die üblichen Anomalien des Klimas immer empfindlicher wird, gehört die Möglichkeit einer langfristigen, innerhalb der »humanen« Zeitskala einiger Generationen, eines Jahrhunderts, nicht mehr umkehrbaren Klimaänderung zu den Bedrohungen unserer Zukunft, von gleichem Rang wie die übrigen Umweltänderungen (Vordringen der Wüste) oder die Erschöpfung nicht erneuerbarer Ressourcen. Die Konferenz stand unter dem Ehrenvorsitz von Dr. D. A. Davies, dem langjährigen Generalsekretär der WMO; den Vorsitz hatte Dr. R. M. White aus den Vereinigten Staaten übernommen. In der ersten Konferenzwoche wurden 25 Übersichtsvorträge von ausgewählten Experten gehalten, die von insgesamt etwa 300 Teilnehmern in sehr sachlicher Weise in fachlicher Hin-

sicht diskutiert wurden. Hierbei bewährte sich die gründliche Vorbereitung und Koordination dieser Vorträge, die den Eindruck eines weitgehenden Konsenses der Wissenschaftler jedenfalls bei den wichtigsten Problemen hinterließen, wenn auch noch viele wichtige Fragen der künftigen Klima-Entwicklung beim heutigen Stande der Wissenschaft notwendig offen bleiben mußten. Die grundlegenden Einführungen gaben R. M. White und Akademiemitglied E. K. Fedorow (Sowjetunion). Die ersten neun Vorträge lieferten die naturwissenschaftlichen Grundlagen von Klima und Klimaänderungen (aller Zeitskalen von einem Jahr bis zu vielen Jahrmillionen), die Ergebnisse von Modellrechnungen und die rasch zunehmenden Einwirkungen des Menschen auf das sensitive Klimasystem, das die vielfältigen Wechselwirkungen zwischen Atmosphäre, Ozean, Eis und Schnee, Boden und Vegetation einbezieht. Hierbei spielen CO₂ und andere Spurengase, die Partikel der Luftverschmutzung ebenso eine wachsende Rolle wie die Umwandlungen der Naturlandschaft durch Land- und Forstwirtschaft, Wasserbau usw. Den Übergang zu den folgenden Vorträgen bildete das Energieproblem, bei dem die Wechselwirkung zwischen Klima und Wirtschaft besonders deutlich wird.

Den größten Anteil stellten die vierzehn Vorträge über die Auswirkungen der Variabilität des Klimas und seiner möglichen Änderungen auf nahezu alle Zweige der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens. Hier wurden Fragen der Wasserversorgung, der Weltgesundheit, der Ernährung (hier mit sieben speziellen Vorträgen über die einzelnen landwirtschaftlichen Regionen der Erde), der Forstwirtschaft, Fischerei, der Meereswirtschaft und der Volkswirtschaft behandelt; den Abschluß bildete ein Arbeitsbericht über die gesellschaftlichen Folgen von Klima-Anomalien. Die Vortragenden kamen aus vielen Ländern; die Qualität des Gebotenen war durchweg hoch. Aus der Bundesrepublik waren zwei Vortragende eingeladen: Prof. Dr. A. Baumgartner aus München und der Berichterstatter.

In der zweiten Woche beschränkte sich der Teilnehmerkreis auf rund 100, die in vier Arbeitsgruppen (leider unter starkem Zeitdruck) die Probleme diskutierten und ein umfassendes Klimaforschungsprogramm für die nächsten beiden Jahrzehnte formulierten, das dem achten Weltkongreß der WMO im Mai 1979 zur Genehmigung vorgelegt wurde. Bei seiner Durchführung werden die nichtstaatlichen Wissenschaftsorganisationen (ICSU, SCOPE, IIASA) mit den UN-Organisationen zusammenarbeiten, wie sich das bereits bei dem derzeit laufenden globalen atmosphärischen Forschungsprogramm (GARP) bewährt hat.

II. Das wichtigste Ergebnis dieser Erörterungen ist eine einstimmig angenommene Erklärung, die sich an die Entscheidungsträger wendet und einen Appell an alle Nationen richtet, die heutigen Klimakennnisse voll auszuwerten (was in der Dritten Welt nicht selbstverständlich ist), diese Kennnisse entscheidend zu verbessern, sowie mögliche Klimaänderungen als Folge menschlicher Einwirkungen rechtzeitig